

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE WEINGARTEN



Bewerberinfo

Code scannen und direkt bewerben



INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3:	Wichtige Kontakte
Seite 4 – 7:	Lehramtsstudiengänge
Seite 7 – 8:	Weitere Bachelorstudiengänge
Seite 8 – 10:	Weitere Masterstudiengänge
Seite 10:	Promotion
Seite 11 – 12:	Zulassungsvoraussetzungen
Seite 13:	Bewerbung
Seite 14 – 15:	Vergabeverfahren
Seite 16:	Berufsziel Lehrer*in – Einstellungschancen
Seite 16 – 17:	Formerfordernisse
Seite 17 – 18:	Abgeleistete Dienste
Seite 19:	Veränderung der Wartezeit und Beruf
Seite 20 – 25:	Sonderanträge
Seite 25 – 26:	Zweitstudium
Seite 27:	Semestergebühren
Seite 28:	Studiengebühren

WICHTIGE KONTAKTE

■ STUDIERENDENSEKRETARIAT

(Schlossbau, Raum S25)

Kontakt: ☎ +49 751 501-8220

✉ studierendensekretariat@ph-weingarten.de

■ ALLGEMEINE STUDIENBERATUNG

(Naturwissenschaftliches Zentrum, Raum NZ 0.19/1)

Kontakt: ☎ +49 751 501-8728

✉ studienberatung@ph-weingarten.de

■ SENATSBEAUFTRAGTE FÜR SOZIALE FÖRDERUNG DER STUDIERENDEN

(Zuständig für Belange mit Behinderungen und chronischer Krankheit)

Kontakt: Claudia Kownatzki

☎ +49 751 501-8044

✉ kownatzki@ph-weingarten.de

■ VERFASSTE STUDIERENDENSCHAFT (ASTA)

(St.-Longinus-Straße 1, 88250 Weingarten)

Kontakt: ☎ +49 751 501-8231

✉ asta@ph-weingarten.de

■ SEEZEIT STUDIERENDENWERK BODENSEE

Amt für Ausbildungsförderung

(Gustav-Schwab-Straße 5, 78467 Konstanz)

Kontakt: ☎ +49 7531 9782-500

✉ bafoeg@seezeit.com

Service Center in Weingarten

(Doggenriedstr. 28, 88250 Weingarten)

Öffnungszeiten: Dienstag – Donnerstag 09:00 – 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt: ☎ +49 7531 9782-221

✉ servicecenter-wgt@seezeit.com

■ PSYCHOTHERAPEUTISCHE BERATUNG FÜR STUDIERENDE

(Leibnitzstr. 3, Raum W 136, 88250 Weingarten)

Kontakt: Judith King

☎ +49 7543 9782-233

✉ pbs-wgt@seezeit.com

■ ANSPRECHPARTNERIN FÜR DIE BELANGE VON FLÜCHTLINGEN

Kontakt: Kristin Rheinwald

☎ +49 751 501-8259

✉ rheinwald@vw.ph-weingarten.de

LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE

LEHRAMT GRUNDSCHULE (BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGANG)

Der **Bachelorabschluss Lehramt Grundschule** beinhaltet noch keine Lehrbefugnis. Erst die Weiterqualifizierung durch den Master und das Referendariat berechtigen zur Ausübung des Lehrberufs. Sie schließen den Studiengang Lehramt „Grundschule“ mit dem Bachelor of Arts ab. Der Abschluss qualifiziert Sie insbesondere für einen Bildungsberuf, jedoch nicht für den Lehrerberuf. Mit dem Bachelor-Abschluss sind bspw. Anstellungen in der Erziehungs- und Familienberatung, in soziokulturellen Zentren sowie bei der schulischen Ganztagsbetreuung denkbar.

Die Studienzeit beträgt 10 Semester (6 Semester Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang + 4 Semester Regelstudienzeit für den Masterstudiengang, wobei nur zwei Semester an der Hochschule stattfinden. Zwei weitere Semester werden durch den Vorbereitungsdienst erbracht).

Alle Studierenden absolvieren während des Lehramtsstudiums bildungswissenschaftliche Studieninhalte (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Grundfragen der Bildung, Inklusion) sowie die beiden Fächer Deutsch und Mathematik (eines der Fächer vertieft). Zudem wählen die Studierenden ein weiteres Wahlfach aus dem Fächerkatalog.

Bereich	Fach	ECTS-Punkte Bachelor	ECTS-Punkte Master	ECTS-Punkte Gesamt
Bildungswissenschaften	Erziehungswissenschaft	24	6	30
	Pädagogische Psychologie	12	6	18
	Grundfragen der Bildung mit Sprecherziehung	15	0	15
Fach 1	Deutsch oder Mathematik	36	15	51
Fach 2	Wahl	36	15	51
Grundbildung	Deutsch oder Mathematik ≠ Fach 1	24	0	24
Schulpraxis		27	3	30
Abschlussarbeit		6	15	21
Gesamt		180	120	240 + 60
		Bachelor	Master	Gesamt
Anzahl der Semester		6	2 + 2	10

Die Pädagogische Hochschule Weingarten legt besonderen Wert auf das Thema Inklusion und hat deshalb den **Schwerpunkt „Heterogenität und Inklusion“** verankert. 21 ECTS Punkte sind in unserem Studiengang Lehramt Grundschule Pflichtstudium und können durch weitere 19 ECTS Punkte freiwillig zu einem Zertifikat „Heterogenität und Inklusion“ erweitert werden.

Sie bewerben sich mit einer 2-Fächer-Kombination.

1. Fach: Deutsch oder Mathematik

2. Fach: freie Wahl (siehe Tabelle)

Englisch
Evangelische Theologie/Religionspädagogik*
Katholische Theologie/Religionspädagogik*
Kunst
Musik
Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Technik, Chemie oder Physik)
Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft)
Sport

*Die Fächer **Evangelische und Katholische Theologie/Religionspädagogik** kann gemäß § 4 Abs. 5 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

Bei Wahl der Fächer **Kunst oder Sport** ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Bei der Wahl des Faches **Musik** ist ein Motivationsschreiben erforderlich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Homepage.

Voraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit zwei Fächern und lehramtsbezogenen Elementen (Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien), wobei zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 ECTS-Punkte nachgewiesen werden müssen.

Bei Wahl der Fächer **Kunst oder Sport** ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich, sollten Sie diese Fächer nicht bereits grundständig studiert haben. Bei der Wahl des Faches **Musik** ist ein Motivationsschreiben erforderlich.

Für das Fach **Englisch ist das Sprachniveau C1** durch Ihren vorausgehenden Bachelorabschluss oder durch die Vorlage eines Sprachenzertifikats nachzuweisen.

Die erfolgreich bestandene Masterprüfung qualifiziert Sie insbesondere dazu, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen aufzunehmen. Der Mastergrad befähigt Sie zu einer Tätigkeit in Bildungsberufen wie beispielsweise in der Erziehungs- und Familienberatung, der schulischen Ganztagsbetreuung sowie in Bildungszentren. Für eine Tätigkeit als Lehrkraft müssen Sie den gesamten Vorbereitungsdienst (18 Monate) erfolgreich absolvieren.

LEHRAMT SEKUNDARSTUFE I (BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGANG)

Der **Bachelorabschluss Lehramt Sekundarstufe I** beinhaltet noch keine Lehrbefugnis. Erst die Weiterqualifizierung durch den Master und das Referendariat berechtigen zur Ausübung des Lehrberufs. Sie schließen den Studiengang Lehramt „Sekundarstufe I“ mit dem Bachelor of Arts ab. Der Abschluss qualifiziert Sie insbesondere für einen Bildungsberuf, jedoch nicht für den Lehrerberuf. Mit dem Bachelor-Abschluss sind bspw. Anstellungen in der Erziehungs- und Familienberatung, in soziokulturellen Zentren sowie bei der schulischen Ganztagsbetreuung denkbar.

Die Studienzeit beträgt 10 Semester (6 Semester Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang + 4 Semester Regelstudienzeit für den Masterstudiengang; einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit).

Alle Studierenden absolvieren während des Lehramtsstudiums bildungswissenschaftliche Studieninhalte (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Grundfragen der Bildung, Inklusion). Zudem wählen die Studierenden zwei Wahlfächer aus dem Fächerkatalog aus.

Bereich	Fach	ECTS-Punkte Bachelor	ECTS-Punkte Master	ECTS-Punkte Gesamt
Bildungswissenschaften	Erziehungswissenschaft	15	15	30
	Pädagogische Psychologie	12	6	18
	Grundfragen der Bildung mit Sprecherziehung	15	0	15
Fach 1	Wahl	63	30	93
Fach 2	Wahl	63	30	93
Schulpraxis		6	24	30
Abschlussarbeit		6	15	21
Gesamt		180	120	300
		Bachelor	Master	Gesamt
Anzahl der Semester		6	4	10

Die Pädagogische Hochschule Weingarten legt besonderen Wert auf das Thema Inklusion und hat deshalb den Schwerpunkt „Heterogenität und Inklusion“ verankert. 18 ECTS Punkte sind in unserem Studiengang Lehramt Sekundarstufe I Pflichtstudium und können durch weitere 22 ECTS Punkte freiwillig zu einem Zertifikat „Heterogenität und Inklusion“ erweitert werden.

Sie bewerben sich mit einer 2-Fächer-Kombination:

Es bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

- 1. Deutsch:** Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
- 2. Englisch:** Englisch Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR)) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die **sprachlichen Studienvoraussetzungen** durch ein Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache durch 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe ohne Abiturprüfung oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend)
- Bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen durch 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend)

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

Alltagskultur und Gesundheit	Katholische Theologie/Religionspädagogik*
Biologie	Kunst
Chemie	Mathematik
Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)	Musik
Englisch	Physik
Ethik	Politikwissenschaft
Evangelische Theologie/Religionspädagogik*	Sport
Geographie	Technik
Geschichte	Wirtschaftswissenschaft

*Hinweis für Studierende, die **evangelische oder katholische Theologie/Religionspädagogik** wählen: Bitte informieren Sie sich bereits zu Beginn Ihres Studiums beim jeweiligen Fach, unter welchen Voraussetzungen Sie später das Fach unterrichten können (Konfessionszugehörigkeit).

Bei Wahl der Fächer **Kunst oder Sport** ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Bei der Wahl des Faches **Musik** ist ein Motivationsschreiben erforderlich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Homepage.

Voraussetzung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit zwei Fächern und lehramtsbezogenen Elementen (Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien), wobei zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 ECTS-Punkte nachgewiesen werden müssen.

Bei Wahl der Fächer **Kunst oder Sport** ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich, sollten Sie diese Fächer nicht bereits grundständig studiert haben. Bei der Wahl des Faches **Musik** ist ein Motivationsschreiben erforderlich.

Für das Fach **Englisch ist das Sprachniveau C1** durch Ihren vorausgehenden Bachelorabschluss oder durch die Vorlage eines Sprachenzertifikats nachzuweisen.

Der Abschluss qualifiziert Sie insbesondere dazu, den 18-monatigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe I aufzunehmen, nach dessen erfolgreichen Abschluss Sie als Lehrer*in in der Sekundarstufe I tätig sein können. Des Weiteren qualifiziert Sie der Abschluss zu einer Tätigkeit in anderen Bildungsberufen wie beispielsweise in der Erziehungs- und Familienberatung, der schulischen Ganztagsbetreuung sowie in Bildungszentren.

WEITERE BACHELORSTUDIENGÄNGE

BACHELOR BEWEGUNG UND ERNÄHRUNG

Der Studiengang umfasst 6 Semester und schließt mit einem „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab. Der Studiengang zielt auf die Qualifizierung für Tätigkeiten in bewegungs- und ernährungsbezogenen Bereichen der Gesundheits- und Freizeitindustrie, des Tourismus sowie der betrieblichen und kommunalen Gesundheits- und Bewegungsförderung ab.

Kontakt: Dr. Alexandra Heckel
 +49 751 501-8992
 heckel@ph-weingarten.de

BACHELOR ELEMENTARBILDUNG (KINDHEITSPÄDAGOGIK)

Der Studiengang umfasst 6 Semester und schließt mit einem „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab. Beispielhafte Tätigkeitsfelder nach Abschluss des Studiums können zum Beispiel die qualifizierte Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen, Horten oder Frühförderstellen sein, sowie die Übernahme von Leitungsfunktionen und Beratungsaufgaben in den Kindertageseinrichtungen.

Kontakt: Dipl.-Päd. Jutta Sechtig
 +49 751 501-8072
 sechtig@ph-weingarten.de

BACHELOR LOGOPÄDIE

Der Bachelorstudiengang integriert die Fachschulausbildung Logopädie und schließt mit einem „Bachelor of Science“ (B. Sc.) ab. Während der Ausbildungsphase wird der Studiengang (6 Semester) in Teilzeit studiert. Nach Abschluss der Fachschulausbildung (staatliche Anerkennung Logopädie) folgt ein 3-semestriges Vollzeitstudium an der PH Weingarten. Der insgesamt 9-semestrige Studiengang zeichnet sich durch die enge Verzahnung von praxisorientierter Ausbildung und wissenschaftlicher Fundierung aus. Eine besondere Stärke des Studiengangs liegt in der fachspezifischen Vertiefung, die zentrale Bereiche der Logopädie adressiert und zur Erweiterung praktischer und theoretischer Fachkenntnisse beiträgt. Anschließend stehen Dir mit einem Masterstudium und einer Promotion beruflich vielfältige weitere Möglichkeiten in der Praxis, Lehre und Forschung offen.

Kontakt: Dr. Mascha Wanke
 +49 751 501-8183
 mascha.wanke@ph-weingarten.de

BACHELOR MEDIEN- UND BILDUNGSMANAGEMENT

Der Studiengang umfasst 6 Semester und schließt mit einem „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab. Dieser Studiengang bietet Ihnen einen interdisziplinären Kompetenzmix aus Kommunikation, Medien und Management. Sie qualifizieren sich in den Fachgebieten Kommunikation, Pädagogische Psychologie, digitale Medien, Recht, Politik und Betriebswirtschaftslehre und lernen, wie Sie diese Disziplinen im Kontext von Bildungsangeboten effektiv nutzen und vernetzen können.

Kontakt: Dr. Melanie Germ
 +49 751 501-8575
 germ@ph-weingarten.de

BACHELOR UMWELTBILDUNG

Der Studiengang umfasst 7 Semester und schließt mit einem „Bachelor of Arts“ (B. A.) ab. Dieser Studiengang bildet Studierende aus, welche ihr fachliches und pädagogisches Wissen in Schulen oder Institutionen im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich einbringen können. Die Absolvierenden verfügen über Fachwissen auf den Gebieten Natur, Umwelt und Wirtschaft und sind in der Lage, Themen der Umweltbildung in schulischen und außerschulischen Kontexten zu entwickeln und zu vermitteln.

Kontakt: Dr. rer. nat. Andreas Schwab
 +49 751 501-8382
 schwab@ph-weingarten.de

WEITERE MASTERSTUDIENGÄNGE

MASTER ALPHABETISIERUNG UND GRUNDBILDUNG

Der Studiengang umfasst 3 Semester und schließt mit einem „Master of Arts“ (M. A.) ab. Er qualifiziert Sie für die vielfältigen Aufgaben im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung. Im Vordergrund steht die Fähigkeit, individuelle Lernvoraussetzungen und -verläufe Jugendlicher und Erwachsener zu analysieren und die Ergebnisse solcher Analysen mit dem Ziel zu nutzen, die betreffende Person zu fördern und ihr einen Zugang zu selbstständigem, lebenslangem Lernen zu ermöglichen. Darüber hinaus erwerben und vertiefen Sie Ihre forschungsmethodische Kompetenz und wenden diese zur Bearbeitung fachdidaktischer Fragestellungen im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung an.

Kontakt: Prof. Dr. Cordula Löffler
 +49 751 501-8305
 loeffler@ph-weingarten.de

MASTER EARLY CHILDHOOD STUDIES

Der Studiengang umfasst 4 Semester und schließt mit einem „Master of Arts“ (M. A.) ab. Er qualifiziert zur Expertise im Bereich der frühkindlichen Bildung von Kindern bis zu zehn Jahren. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf Modulen in Bildungswissenschaften, Forschung und Praxis.

Kontakt: Dipl.-Päd. Jutta Sechtig
 +49 751 501-8072
 sechtig@ph-weingarten.de

MASTER EDUCATIONAL SCIENCE (auch als Teilzeitstudiengang möglich)

Der Studiengang umfasst 3 Semester und schließt mit einem „Master of Arts“ (M. A.) ab. In diesem Studiengang können Sie Ihr Wissen aus theoretischen und empirischen Perspektiven vertiefen. Dies bereitet Sie auf den Beginn einer Promotion sowie Führungsaufgaben im Bildungsbereich und in Unternehmen vor.

Kontakt: Prof. Dr. Gregor Lang-Wojtasik
 +49 751 501-8056
 lang-wojtasik@ph-weingarten.de

MASTER PSYCHOLOGIE (Schwerpunkt Lern- und Beratungspsychologie)

Die Zielsetzung des Studiengangs ist es, fachliches sowie methodisches Wissen zu vermitteln, damit die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums diagnostische, beratende und evaluative Prozesse in den jeweiligen Berufsfeldern selbstständig, zielgerichtet und wissenschaftsorientiert gestalten sowie diagnostische und evaluative Befunde kritisch bewerten und interpretieren können. Die Studierenden kennen nach Abschluss ihres Studiums die grundlegenden Theorien und Konzepte zum Lernen und zur Entwicklung des Menschen in verschiedenen Lebensbereichen und verfügen über ein Verständnis der Diversität in den Lern- und Entwicklungsprozessen, mitsamt psychologisch-klinischer Auffälligkeiten. Zum anderen erwerben die Studierenden Kompetenzen in der psychologischen Diagnostik sowie Beratung und

sind in der Lage, diese mit ihren fachspezifischen Vorkenntnissen zu verknüpfen und auf berufspraktische Fragestellungen anzuwenden. Sie werden zudem befähigt, die Qualität und Einsatzmöglichkeiten von Verfahren der psychologischen Diagnostik, Evaluation und Beratung kritisch zu hinterfragen und zu bewerten sowie sich in neue Erkenntnisse und Methoden einzuarbeiten, diese zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Zudem erlangen sie Forschungskompetenz, d.h. sie können psychologische Forschungsansätze kritisch reflektieren sowie eigene Forschungsarbeiten entwickeln und durchführen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums soziale und personale Kompetenzen gefördert, um in der beruflichen Praxis ethisch verantwortungsvoll, kommunikationsstark und sozial kompetent gegenüber Ratsuchenden und im Team zu agieren. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, systematisch, organisiert und nach wissenschaftlichen Standards zu arbeiten.

Ein wichtiges Element des Studiums stellt weiterhin die Förderung der Reflexionsfähigkeit dar, damit die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums die Verantwortung in Verbindung mit ihrer Berufsrolle sowie die Fähigkeiten und Grenzen ihres Handelns einschätzen können und ein reflektiertes lebenslanges Lernen gefördert wird.

Kontakt: Prof. Dr. Sonja Bieg
☎ +49 751 501-8756
✉ sonja.bieg@ph-weingarten.de

Prof. Dr. Robert Grassinger
☎ +49 751 501 8006
✉ grassinger@ph-weingarten.de

MASTER HÖHERES LEHRAMT AN BERUFLICHEN SCHULEN FÜR ELEKTROTECHNIK/PHYSIK

Der Studiengang umfasst 3 Semester und schließt mit einem „Master of Science“ (M. Sc.) ab. Im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studienganges Bachelor Elektrotechnik/Physik PLUS Lehramt 1 (zuletzt zugelassen SS 2019/20) kann mit dem Masterstudiengang die Qualifikation für das höhere Lehramt erworben werden.

Kontakt: Prof. Dr. Joachim Rottmann
☎ +49 751 501-8551
✉ rottmann@ph-weingarten.de

MASTER HÖHERES LEHRAMT AN BERUFLICHEN SCHULEN FÜR FAHRZEUG-UND FERTIGUNGSTECHNIK

Der Studiengang umfasst 3 Semester und schließt mit einem „Master of Science“ (M. Sc.) ab. Im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studienganges Bachelor Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt 1 kann mit dem Masterstudiengang die Qualifikation für das höhere Lehramt erworben werden.

Kontakt: Prof. Dr. Joachim Rottmann
☎ +49 751 501-8551
✉ rottmann@ph-weingarten.de

MASTER HÖHERES LEHRAMT AN BERUFLICHEN SCHULEN FÜR INFORMATIK UND BWL/VWL

Der Studiengang umfasst 3 Semester und schließt mit einem „Master of Science“ (M. Sc.) ab. Im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studienganges Bachelor Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1 kann mit dem Aufbaustudiengang die Qualifikation für das höhere Lehramt erworben werden.

Kontakt: Prof. Dr. Joachim Rottmann
☎ +49 751 501-8551
✉ rottmann@ph-weingarten.de

MASTER INTER-KULTURELLE BILDUNG/KULTURVERMITTLUNG

Der Studiengang umfasst 4 Semester und schließt mit einem „Master of Arts“ (M. A.) ab. Er qualifiziert Studierende, Lehr- und Lernprozesse anzustoßen, die im Kontext der gesellschaftlichen Kulturvermittlung zur Entwicklung von kultureller Identität, kritischem Reflexionsvermögen und sozialer Handlungskompetenz beitragen.

Kontakt: Prof. Dr. Gregor Lang-Wojtasik
 +49 751 501-8056
 lang-wojtasik@ph-weingarten.de

MASTER MEDIEN- UND BILDUNGSMANAGEMENT

Der Studiengang umfasst 4 Semester und schließt mit einem „Master of Arts“ (M. A.) ab. Inhaltlich vereint er die Themenbereiche Medien, Kommunikation und Organisation und vermittelt tiefenorientierte wissenschaftliche Kompetenzen in diesen Bereichen.

Kontakt: Dr. Melanie Germ
 +49 751 501-8575
 germ@ph-weingarten.de

MASTER SCHULENTWICKLUNG

Der Studiengang umfasst 4 Semester und schließt mit einem „Master of Arts“ (M. A.) ab. handelt es sich um ein internationales Kooperationsprojekt der Pädagogischen Hochschulen Weingarten (D), Voralberg (A), Graubünden (CH), Schaffhausen (CH), St. Gallen (CH) und Thurgau (CH). Der Studiengang ist auf den erheblichen Qualifizierungsbedarf im Bildungswesen, insbesondere Schulen, Schulaufsicht, schulbezogene Aus- und Weiterbildung, ausgerichtet.

Kontakt: Prof. Dr. Stefanie Schnebel
 +49 751 501-8352
 schnebel@ph-weingarten.de

PROMOTION

Kontakt: Jasmin Schorpp
 +49 751 501-8805
 schorpp@vw.ph-weingarten.de

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

ORIENTIERUNGSTEST

Jeder Studieninteressierte muss als Zulassungsvoraussetzung für eine Bewerbung für einen grundständigen Studiengang die Teilnahme am Orientierungstest nachweisen.

Lehramtsstudiengänge: www.bw-cct.de

Weitere Bachelorstudiengänge: www.was-studiere-ich.de oder www.bw-best.de (Entscheidungstraining BEST) oder www.check-u.de (Erkundungstool)

STUDIENFACHLICHE BERATUNG

Sofern Sie im laufenden Semester an einer Hochschule immatrikuliert sind und einen Studiengangwechsel im 3. oder höheren Fachsemester durchführen wollen, ist die Zulassung nach § 60 Absatz 2 Ziffer 5 LHG (Landeshochschulgesetz) von der Vorlage einer Bescheinigung über eine auf den neuen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung abhängig. Das Formblatt für die Bescheinigung finden Sie im Downloadcenter des Studierendensekretariates auf der Homepage unserer Hochschule.

HOCHSCHULZUGANGSBERECHTIGUNG

Alle Bewerber*innen müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. ihre Qualifikation in der Onlinebewerbung hochladen und dann später in beglaubigter Kopie dem Immatrikulationsantrag beifügen. Ohne Nachweis der Studienberechtigung kann die Pädagogische Hochschule Weingarten Sie nicht zulassen bzw. immatrikulieren.

Zeugnisse, die erst nach den Ausschlussfristen 15. Juli bzw. 15. Januar erworben werden, können für die Bewerbung zum jeweiligen Wintersemester bzw. Sommersemester nicht mehr berücksichtigt werden.

Zum Studium generell berechtigt:

- **allgemeine Hochschulreife**
- **einschlägig fachgebundene Hochschulreife**
(Berechtigung für bestimmte Studiengänge, ist auf dem Zeugnis ausgewiesen)

Sollte das Zeugnis nur die eingeschränkte Berechtigung für ein Bundesland ausweisen, benötigt man eine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart (Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart) über die Gleichstellung.
- **abgeschlossenes Hochschulstudium**
- **Fachhochschulreife** oder erfolgreicher Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule (berechtigen ausschließlich zum Studium des Studienganges Bachelor Elementarbildung)
- **Deutsche Bewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung** benötigen eine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart (Postfach 103642, 70031 Stuttgart) über die Gleichstellung, wenn Sie ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben oder wenn sie sich in Baden-Württemberg bewerben wollen. Weitere Infos und den Antrag auf Zeugnisanerkennung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart. Um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten, machen Sie bitte deutlich, für welches Semester Sie sich bewerben wollen.

- **Bewerber*innen mit ausländischer Lehramtsprüfung** müssen die Anerkennung (bei EU) bzw. Teilanerkennung (außerhalb EU) ihres Lehramtsstudiums beim Regierungspräsidium Tübingen beantragen.

Von Bewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist zu beachten, dass bei einer eventuellen Zulassung die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) oder eine als gleichwertig anerkannte Sprachprüfung abgelegt werden muss, sofern die Deutschkenntnisse nicht hinreichend nachgewiesen sind.

- **Ausländische Bewerber*innen mit internationalen Zeugnissen** richten Ihre Bewerbung bitte direkt an uni-assist. Dort werden die Bewerbung und Hochschulzugangsberechtigung geprüft. Beachten Sie hierzu bitte unsere Informationen zu Zulassungsvoraussetzung und Bewerbung auf unserer Homepage. Parallel dazu bewerben Sie sich bitte über das eCampus – dem Hochschulportal der PH Weingarten.

Studienmöglichkeiten ohne Reifezeugnis

- **Meister oder gleichwertige berufliche Fortbildung**

Eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, welche mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst.

Bei der Onlinebewerbung sind beglaubigte Zeugniskopien über die beruflichen Qualifizierungen und der Beratungsnachweis einer Hochschule hochzuladen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei:

Helga Timm-van Bruggen

Leiterin Studentische Abteilung

☎ +49 0751 501-8222

✉ tvb@vw.ph-weingarten.de

- **Eignungsprüfung beruflich Qualifizierter**

Eine Berufsausbildung plus Berufserfahrung und die bestandene Eignungsprüfung berechtigen zu einem Studium eines fachlich entsprechenden Studiengangs.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung: Eine mindestens 2-jährige abgeschlossene Berufsausbildung, mindestens 3-jährige Berufserfahrung, die fachliche Entsprechung der Berufsausbildung und -erfahrung im angestrebten Studiengang und der Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Die Eignungsprüfungen werden von den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg im Wechsel durchgeführt.

- **Deltaprüfung**

Die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und die bestandene Aufbauprüfung berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen. Dies gilt auch für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Zugangsberechtigung mit Fach- bzw. Hochschulbeschränkung.

- **Fachlehrer für musisch-technische Fächer**

Das Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer berechtigt vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung sowohl zum Studium des Bachelor Grundschule als auch des Bachelor Sekundarstufe I.

BEWERBUNG

Auf folgende grundständige Studiengänge besteht ein Numerus Clausus (NC)

- Bachelor Lehramt an Grundschulen
- Bachelor Logopädie

Die Lehramtsstudiengänge starten zum Sommer- und zum Wintersemester.

Für alle anderen Bachelorstudiengängen ist die Bewerbung nur zum Wintersemester möglich.

BEWERBUNGSSCHLUSS

Die aktuellen Bewerbungsfristen finden Sie auf unserer Homepage.

BEWERBUNGSVERFAHREN

- Die Bewerbung für sämtliche Bachelorstudiengänge sowie Masterstudiengänge stellen Sie bitte im eCampus – dem Hochschulportal der PH Weingarten.
Die Studienbewerbung ist in zwei Schritte gegliedert. Zuerst führen Sie die Selbstregistrierung unter Angabe Ihrer persönlichen Daten durch. Im Anschluss erhalten Sie von uns eine E-Mail mit Anweisungen zur Aktivierung Ihres Zugangs zu unserem Portal. Im zweiten Schritt wählen Sie den gewünschten Studiengang und ergänzen Angaben zu Ihrer Person.
- Für folgende Studiengänge erfolgt die Koordinierung der Bewerbungen über Hochschulstart:
 - Bachelor Logopädie

Um sich auf diesen Studiengang zu bewerben, ist zunächst eine Registrierung bei der Hochschulstart (SfH) erforderlich. Eine Beschreibung zur Registrierung im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) finden Sie hier: <https://hochschulstart.de>.

Nach Registrierung im DoSV erhalten Sie von Hochschulstart (SfH) eine Bewerber-ID (BID) und eine Bewerber-Authentifizierungs-Nummer (BAN).

In einem zweiten Schritt verwenden Sie diese BID und BAN, um Ihre persönlichen Daten im Rahmen der Registrierung im eCampus – dem Hochschulportal der PH Weingarten zu übernehmen und sich damit auch dort zu registrieren. Nach Abschluss des Registrierungsprozesses erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link zur Freischaltung Ihres Accounts, mit dem Sie sich dann bewerben können.

Bitte beachten Sie, dass eine Änderung Ihrer persönlichen Daten ausschließlich über <https://hochschulstart.de> erfolgen darf. Die geänderten Daten werden dann automatisch ins eCampus übertragen.

VERGABEVERFAHREN

Die Bachelorstudiengänge Lehramt Grundschule und Logopädie an der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterliegen Zulassungsbeschränkungen, d. h. hierfür steht eine gewisse Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung.

Das Vergabeverfahren für Studienplätze im 1. Fachsemester wird nach den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Danach werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

Von den Zulassungszahlen werden vorab abgezogen:

- 5 % (mindestens 1 Platz) für außergewöhnliche Härtefälle,
- 8 % (mindestens 1 Platz) für ausländische und staatenlose Bewerber*innen,
- 2 % (mindestens 1 Platz) für Zweitstudienbewerber*innen,
- 1 % (mindestens 1 Platz) für Bewerber*innen, bei denen die Ortsbindung im öffentlichen Interesse liegt.

Die verbleibenden Studienplätze werden zunächst an die nach der HZVO vorweg auszuwählenden Bewerber*innen vergeben. Hier werden Bewerber*innen mit abgeleistetem Dienst berücksichtigt, die bereits zugelassen waren (Vorwegauswahl). Die dann noch verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben.

Erhalten Sie eine Zulassung, müssen Sie sich innerhalb der im Bescheid genannten Frist (Ausschlussfrist) an der Hochschule immatrikulieren.

AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahlverfahren sind für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang in einer entsprechenden Auswahlatzung geregelt. Die Auswahlkriterien sowie die Auswahlatzungen finden Sie auf unserer Homepage.

VORWEGAUSWAHL

Kann eine Zulassung nicht angenommen werden, können Bewerber*innen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 30 HZVO) vorweg ausgewählt werden.

Gründe hierfür sind:

- Ableistung eines Freiwilligendienstes
- Pflege und Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren
- Pflege und Betreuung eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

Die Vorwegauswahl muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird.

Der Bewerbung beizufügen sind:

- Bescheinigung über die Dauer der Dienstzeit bzw. Nachweis, dass man seinen Dienst beendet hat oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 31. Oktober und bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 30. April beendet haben wird,
- Atteste und geeignete Bescheinigungen, die den Pflege- oder Betreuungsfall belegen
- Frühere Zulassung, die vor oder nach Beginn des Dienstes bzw. des Pflege- oder Betreuungsfalls erteilt wurde

NACHRÜCKVERFAHREN

Bei Bedarf findet ein Nachrückverfahren über die Hochschule statt.

Bei einer Ablehnung aufgrund fehlender Studienplätze nehmen Sie automatisch an einem eventuell stattfindenden Nachrückverfahren teil.

VERGABE DER STUDIENPLÄTZE ÜBER HOCHSCHULSTART.DE (BA Logopädie)

Das Dialogorientierte Serviceverfahren läuft in Phasen ab. Es beginnt mit der Bewerbungsphase. Die aktuellen Fristen finden Sie auf unserer Homepage. Möchten Sie sich für ein Studienangebot bewerben, müssen Sie sich im DoSV-Bewerbungsportal registrieren. Nach der Registrierung können Sie sich dann für bis zu zwölf Studienangebote bewerben. Nach der Abgabe Ihrer Bewerbung können Sie den Status Ihrer Bewerbungen in Ihrem Benutzerkonto im Bewerbungsportal für das DoSV einsehen und diese nach Ihren persönlichen Wünschen priorisieren. Sie müssen auch nicht alle Bewerbungen gleichzeitig anlegen, sondern können Ihre Wünsche und die damit verbundene Reihenfolge bis zum Fristende jederzeit anpassen. Die Ermittlung der für Sie bestmöglichen Zulassung(-option) erfolgt im Verlauf der anschließenden Koordinierungsphase.

Ein äußerst wichtiger Punkt beim Vergabeverfahren ist das **Priorisieren Ihrer Bewerbungen**. Bei zwei Zulassungsangeboten scheidet dasjenige für die niedriger priorisierte Bewerbung augenblicklich und unwiderruflich aus dem Verfahren aus! Bei eng aufeinander folgenden Zulassungsangeboten kann dies dazu führen, dass von Ihren maximal 12 möglichen Bewerbungen binnen kürzester Zeit nur noch die Bewerbung mit der höchsten Priorität übrig bleibt, die umgehend in eine Zulassung umgewandelt wird.

Informationen dazu, wie Sie Ihre Bewerbungen priorisieren und wie wichtig dieser Schritt ist, finden Sie unter <https://hochschulstart.de>. Ebenso finden Sie alle weiteren ausführlichen Informationen zum Bewerbungsablauf sowie zu den Regeln zur Vergabe der Studienplätze auf dieser Seite.

LOSVERFAHREN

Ein Losverfahren findet statt, sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch oder wieder Studienplätze verfügbar sind. Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Jede*r Studienbewerber*in, der die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt, kann am Losverfahren teilnehmen, d. h. es ist unerheblich, ob man sich für einen Studienplatz im Vergabeverfahren beworben hat oder nicht. Der Bewerbungsschluss für das Losverfahren ist der 15.09. für das Wintersemester bzw. der 15.03. für das Sommersemester (Ausschlussfrist). Die Bewerbung für das Losverfahren findet digital über den eCampus – dem Hochschulportal der PH Weingarten statt.

Bei einer Bewerbung ins höhere Fachsemester muss mit dem Antrag auf Teilnahme am Losverfahren der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Anrechnung bisheriger Studienleistungen sowie die Einstufung in ein Fachsemester eingereicht werden.

BERUFSZIEL LEHRER*IN - EINSTELLUNGSCHANCEN

Informationen für Studienanfänger*innen zum aktuellen Studienanfängerbedarf bzw. über die erwarteten künftigen Einstellungschancen in den Lehrämtern finden Sie online auf

www.kultusportal-bw.de unter der Rubrik „Schule > Beruf der Lehrkraft > Berufsziel Lehrerin und Lehrer“.

FORMERFORDERNISSE

BEGLAUBIGUNG

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nachweise sind auch in Form einer notariellen Beglaubigung möglich.

Die amtliche Beglaubigung muss, wie das unten abgebildete Muster zeigt, mindestens enthalten:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift des Beglaubigenden und
- den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters).



Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde, in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden. Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein. Besteht das Original aus mehreren Seiten (z. B. Abiturzeugnis im DIN A3-Format mit Vorder- und Rückseite) und wird davon eine Kopie ebenfalls im gleichen Format erstellt, muss sich die Beglaubigung auf alle Seiten beziehen bzw. jede Seite gesondert beglaubigt werden. Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, kann die Hochschule den Beleg nicht anerkennen.

ÜBERSETZUNG

Bei ausländischen Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt wurden, müssen Sie eine amtlich beglaubigte Übersetzung beifügen. Diese Übersetzungen müssen von einem amtlich beeidigten Übersetzer erstellt sein. In Ihrem Heimatland müssen Sie diese Übersetzung von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erstellen lassen.

ABGELEISTETE DIENSTE

Wenn Sie einen Freiwilligendienst leisten oder leisten werden, können Sie sich schon zu Beginn des Dienstes bewerben. Sollten Sie eine Zulassung erhalten, werden Sie innerhalb der nächsten zwei Bewerbungszeiträume bevorzugt vor allen anderen Bewerber*innen zugelassen (sogenannte Vorwegauswahl). Sollte allerdings in der Zwischenzeit eine Aufnahmeprüfung eingeführt oder geändert worden sein, müssen Sie an diesem neuen Verfahren teilnehmen. Informieren Sie sich bitte über die genaue Regelung und Vorgehensweise.

Als Dienst gilt:

- ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16.5.2008 oder im Rahmen von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts, z.B. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein europäischer Freiwilligendienst oder die Förderprogramme „weltwärts“ und „kulturweit“ von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer
- ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gemäß § 14b Zivildienstgesetz (Bescheinigung des Bundesamtes für den Zivildienst)
- ein freiwilliger Wehrdienst nach dem Soldatengesetz bis zur Dauer von drei Jahren (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck)

Folgendes gilt **nicht** als Dienst:

- Praktika
- Au-Pair
- Work and Travel
- Jobben im Ausland

Die Angaben zum Dienst müssen durch Nachweise belegt werden.

Ist ein Dienst noch nicht beendet, ist durch die Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

Wer ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen anderen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung des Trägers nach nachstehendem Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht!

Muster	
Träger des freiwilligen sozialen Jahres / Jugendfreiwilligendienstes	
Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung	
Bescheinigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass Frau / Herr	
geboren am	
in	
wohnhafte in	
in der Zeit vom	bis
ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.08.64 (BGBl. I S. 640) bzw. des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.08 ableistet / abgeleistet hat*.	
Die Bestimmungen der o. g. Gesetzes werden / wurden* bei der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet.	

Wer seinen Dienst zurzeit noch ableistet, muss eine Bescheinigung **mit aktuellem Ausstellungsdatum (nicht älter als 3 Monate)** beilegen. Ansonsten kann die Bescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Wer einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 b Zivildienstgesetz ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine von dem **anerkannten Träger** ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Bundesfreiwilligendienstleistende müssen ihren Dienst durch eine Bescheinigung der **Einsatzstelle** nachweisen.

Die **Betreuung/Pflege eines Kindes** oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem **Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar** ist. Wer ein Kind oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut bzw. gepflegt hat, muss dies mit einer schriftlichen Versicherung nachweisen, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde und außerdem, wie lange („von... bis...“) die Betreuung/Pflege genau gedauert hat. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungsbedürftigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde und Meldebescheinigung, ärztliches Attest).

Im Falle der **Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen** ist eine **ärztliche Bescheinigung** beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss gibt, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.

VERÄNDERUNG DER WARTEZEIT UND BERUF

10 % der Studienplätze werden in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Wartezeiten vergeben. Die Hochschule berechnet die Wartezeit nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind, abzüglich der Semester, die jemand an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war.

Zusätzlich prüft die Hochschule, ob Verbesserungen der Wartezeit für eine Berufsausbildung gewährt werden können. Eine Bonifikation der Wartezeit kann nur vorgenommen werden, wenn die Berufsausbildung vor dem Erwerb der Studienberechtigung erlangt wurde.

ANGABEN ZUM BERUF

Eine abgeschlossene Berufsausbildung können Sie im Auswahlverfahren geltend machen.

Haben Sie **vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung** einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt **und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2007 erworben**, wird außerdem für je sechs Monate Berufsausbildung die tatsächliche Wartezeit um ein Halbjahr, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Wurde die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2003 erworben, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Haben Sie die Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15.07.2007 erworben erhalten Sie für die Absolvierung einer Berufsausbildung vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung keine Wartezeitverbesserung. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes Sie daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre geführt hätte.

Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor bei

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
- einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung
- Im Ausland abgeschlossene, einer deutschen Ausbildung gleichwertigen Berufsausbildung.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem **Abendgymnasium** oder an einem **Kolleg** oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist.

Sie müssen Ihre Berufsausbildung durch eine Bescheinigung **der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle** nachweisen, z. B. Kaufmannsgehilfenbrief, Facharbeiterbrief, Zeugnis über die abgelegte Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung. Sie müssen zusätzlich belegen, wie lange Ihre Ausbildung gedauert hat. Nachzuweisen sind also Beginn und Ende der Ausbildung (z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Ausbildungsstelle/amtlich beglaubigte Kopie des Ausbildungsvertrages).

Falls Sie durch Ableisten eines Dienstes daran **gehindert** waren, **vor** Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erlangen, fügen Sie bitte entsprechende Nachweise bei.

SONDERANTRÄGE

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg haben könnte. Viele Bewerber*innen setzen auf diese Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Umstand, den Sie als relevant ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe als "Sonderfall" anerkannt werden. Die Umstände, die Sie anführen und die ausschließlich in Ihrer Person liegen müssen, müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten. Legen Sie deshalb an Ihre eigene Begründung einen strengen Maßstab an und achten Sie auf vollständige Nachweise.

Bei der Beschreibung der einzelnen Sonderanträge finden Sie Beispiele für einen begründeten und zum Teil für einen unbegründeten Antrag. Die jeweiligen Aufzählungen können aber nicht alle denkbaren Lebensumstände erfassen und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Begründungen sind also möglich.

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, können Sie das in der Onlinebewerbung tun, bitte laden Sie dann die begründenden Nachweise dafür hoch. Welche Belege dies sein können, ist bei den Beispielen für einen begründeten Antrag aufgeführt. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. In einem kurzen, formlosen Schreiben sollten Sie darstellen, inwieweit die beigefügten Nachweise Ihren Sonderantrag begründen. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein.

Die Entscheidung über Ihren Sonderantrag wird Ihnen bei Erhalt eines Ablehnungsbescheides mitgeteilt.

Hinweis:

Die Sonderanträge werden erst nach dem Bewerbungsstichtag von einem zentralen Ausschuss bearbeitet. Deshalb können fehlende oder unvollständige Unterlagen nicht nachgefordert werden.

HÄRTEFALLANTRAG

Die Hochschule hält 5 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber*innen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in Ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Dieser Tatbestand muss durch geeignete Belege nachgewiesen werden. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der beigefügten Nachweise notwendig.

Wenn Sie sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe berufen wollen, beziehen Sie sich bitte in Ihrem Antrag auf die einschlägige Ziffer des Antragsgrundes (siehe Bewerberinfo). Sie werden im Laufe des Bewerbungsverfahren zum Upload des Sonderantrags aufgefordert.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. **Besondere gesundheitliche Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein **fachärztliches Gutachten** (siehe unten) nachgewiesen werden.
 - 1.1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - 1.2. Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil auf Grund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
 - 1.3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld auf Grund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - 1.4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
 - 1.5. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
 - 1.6. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; auf Grund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Zu den Ziffern 1.1 – 1.6:

Im **fachärztlichen Gutachten** muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten eines Allgemeinarztes zählt nicht. Das Gutachten soll **Aussagen über 1. Entstehung, 2. Schwere, 3. Verlauf und 4. Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie 5. eine Prognose** über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

Als *zusätzliche* Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. **Besondere familiäre oder soziale Umstände**, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. **Spätaussiedlung** sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. **Frühere Zulassung** für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, sowie früherer Zulassungsbescheid).
5. In der Person des*r Bewerber*in liegende **besondere soziale oder familiäre Gründe**, die einen **sofortigen Studienortswechsel** zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, dass zur Zulassung des*r Bewerber*in geführt hatte (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortswechsel).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person des*r Bewerber*in hinzutreten, der Antrag grundsätzlich **KEINEN** Erfolg haben:

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder eines ähnlichen Einkommens für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten.
- Auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerber*in ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerber*in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerber*in ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerber*in ist verheiratet.
- Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.

- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter.
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen.
- Ableistung eines Dienstes.
- Drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung.
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

Zu 4.

- Versäumnis der Einschreibefrist nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester.
- Bewerber*in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, dann aber – vor oder nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war.
- Bewerber*in hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hatte.

ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH

A. Verbesserung der Wartezeit

In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 10 % der Studienplätze nach „Wartezeit“ vergeben. Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Bei einem*r Bewerber*in können jedoch Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Dem oder der Bewerber*in wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zu Grunde gelegt. Der oder die Bewerber*in nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht worden wäre.

Wichtig:

Der Nachweis des Grundes (z. B. Krankheit) für eine Anerkennung reicht allein nicht aus. Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen, müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim

Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Legen Sie in allen Fällen unbedingt eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstige Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen, sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

1. Besondere soziale Umstände

1.1. Besondere gesundheitliche Umstände:

1.1.1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
(fachärztliches Gutachten siehe oben)

1.1.2. Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
(Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)

1.1.3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch die Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst
(fachärztliches Gutachten siehe oben)

1.1.4. Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
(fachärztliches Gutachten siehe oben)

1.1.5. Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit
(ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

1.2. Besondere wirtschaftliche Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

1.3. Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände

2.1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit
(Geburtsurkunden der Kinder)

2.2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit
(Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

2.3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem oder der Bewerber*in in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit
(Geburtsurkunden der Geschwister)

2.4. Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der oder die Bewerber*in zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)

2.5. Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern
(Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)

2.6. Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe

(zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Gründe: Bewerber*in hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise, weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten bzw. der Ehegattin ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)

- 3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer**
(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)
- 4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände**
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

B. Verbesserung der Note

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich bzgl. der Note berücksichtigt besondere **gravierende** persönliche, **nicht von Ihnen zu vertretende Gründe**, die sich nachteilig auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Leistungsbeeinträchtigungen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, würden sich bei der Studienvergabe negativ auswirken. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird Ihr Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Die Umstände und somit die Begründung des Nachteilsausgleichs sind schriftlich inkl. Schulgutachten nachzuweisen.

ZWEITSTUDIUM

Dieses Kapitel betrifft nur Bewerber*innen, die bereits ein Studium an einer Hochschule (auch Fachhochschule) im Bundesgebiet abgeschlossen haben und jetzt zusätzlich einen grundständigen NC-Studiengang/-Teilstudiengang studieren möchten.

Bitte beachten Sie:

Bewerber*innen für ein Zweitstudium dürfen sich nur für einen Studiengang bewerben.

Es sind sowohl das Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium (in der Regel die Allgemeine Hochschulreife) als auch das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule hochzuladen.

Sind für einen Studiengang mehr Bewerber*innen um einen Zweitstudienplatz als Studienplätze innerhalb der jeweiligen Quote des betreffenden Studiengangs vorhanden, so erfolgt die Auswahl nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. Die zur Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern*innen erforderliche Rangplatzbestimmung wird mit Hilfe einer Messzahl vorgenommen.

Begründen Sie bitte formlos und schriftlich Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie das angestrebte Berufsziel. Die Begründung muss abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) (s. u.) sollte(n) ausdrücklich genannt werden.

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerber*innen für ein Zweitstudium:

1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den von dem oder der Bewerber*in erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.
2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der oder die Bewerber*in folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt
3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der oder die Bewerber*in folgende Punkte:

Fallgruppe 1:

Zwingende berufliche Gründe **9 Punkte**

Diese liegen vor, wenn der oder die Bewerber*in einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Fallgruppe 2:

Wissenschaftliche Gründe **7 bis 11 Punkte**

Diese liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen diese Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der oder die Bewerber*in erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Fallgruppe 3:

Besondere berufliche Gründe **7 Punkte**

Diese liegen vor, wenn die berufliche Situation des oder der Bewerber*in dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Fallgruppe 4:

Sonstige berufliche Gründe **4 Punkte**

Obwohl das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich

Fallgruppe 5:

Sonstige Gründe **1 Punkt**

Wer nach einer Familienphase (Geburtsurkunde vorlegen) die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von **bis zu 2 Punkten** erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung der Gründe findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerber*innen, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

SEMESTERGEBÜHREN

STUDIERENDENWERKSBEITRAG

Seezeit Studierendenwerk Bodensee erhebt für seine Leistungen einen Studierendenwerksbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

Darin enthalten sind:

- Essensangebot in Mensa und Cafeteria
- Wohnungsangebot Wohnheime
- BAföG
- Kfw-Studienkredit
- Sozialberatung
- Psychotherapeutische Beratung
- Kinderbetreuung
- Job- und Zimmervermittlung

VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Für die öffentlichen Leistungen, die die Pädagogische Hochschule für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringt, wird gemäß Landeshochschulgebührengesetz ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

Darin enthalten sind:

- Immatrikulation
- Beurlaubung
- Exmatrikulation
- Zentrale Studienberatung
- Leistungen des Auslandsamts
- Praktika

STUDIERENDENSCHAFTSBEITRAG

Die Studierendenschaft der PH Weingarten erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden einen Studierendenschaftsbeitrag. Aufgaben sind nach § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG):

- die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange,
- die Mitwirkung an den Aufgaben der PH Weingarten nach den §§ 2 bis 7 LHG,
- die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierendenschaft,
- die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
- die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

STUDIENGEBÜHREN

Das Land Baden-Württemberg erhebt nach dem Landeshochschulgebührengesetz Studiengebühren für Internationale Studierende und für ein Zweitstudium.

GEBÜHREN FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE (1.500,00 € PRO SEMESTER)

Hiervon sind Studierende betroffen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) – d.h. von Norwegen, Island oder Liechtenstein – sind, und ein grundständiges Studium oder ein konsekutives Masterstudium aufnehmen.

Internationale Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Darüber hinaus gibt es weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Gebührenpflicht. Über Details können Sie sich auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg informieren.

Darüber hinaus sind die üblichen Semestergebühren zu entrichten.

GEBÜHREN FÜR EIN ZWEITSTUDIUM (650,00 € PRO SEMESTER)

Hiervon betroffen sind alle Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium aufnehmen.

Diese Regelung gilt nur für Studiengänge außerhalb des Lehramtes. Für Lehramt Bachelor- und Masterstudierende fallen ab dem Sommersemester 2025 keine Zweitstudiengebühren mehr an.

Darüber hinaus sind die üblichen Semestergebühren zu entrichten.

**Studierendensekretariat
Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten**

 +49 751 501-8220

 studierendensekretariat@ph-weingarten.de

www.ph-weingarten.de

Stand: März 2023